

tation«. Durch Verordnung vom 21. Juni 1842 wurden »die vereinigten ständischen Ausschüsse ins Leben« gerufen. Am 3. Februar 1847 erschien das königliche Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend. Auf Grundlage dieser Verordnung tagte der vereinigte preussische Landtag zum erstenmal in Berlin vom 11. April bis 26. Juni 1847¹; er bestand aus der Vereinigung der acht Provinziallandtage, und war in zwei Kurien, die Herrenkurie und die Ständekurie, getheilt. Obgleich dem vereinigten Landtage nur das bescheidenste Maass von Rechten, nicht einmal die Periodicität eingeräumt worden war, so erhob sich dieser Landtag durch seine würdevolle Haltung und die ungeahnte Fülle politischer Talente wahrhaft zum ersten preussischen Reichstage, ja zur ersten parlamentarischen Versammlung Deutschlands. Leider verstand man an leitender Stelle die Zeichen der Zeit so wenig, dass man selbst die bescheidensten Forderungen der loyalsten Versammlung zurückwies und den Abschluss des Verfassungswerkes abermals vertagte, bis ein Jahr darauf die hochgehenden Wogen der Revolution auch über Preussen hereinbrachen und die schwachen Keime einer konstitutionellen Staatsentwicklung hinwegschwemmten, sodass der Neubau nun auf einer tabula rasa beginnen musste.

Viertes Kapitel.

Die Krisis des Jahres 1848¹.

I. Der deutsche Bund.

§ 55.

Vorbereitende Ereignisse.

Die französische Februarrevolution vom 24. Februar 1848 rief in Deutschland eine nie gekannte Aufregung hervor. Die Ueber-

¹ Die Verordnungen selbst finden sich bei Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preussen. Berlin 1847. S. 229 ff. K. Biedermann, Geschichte des ersten preussischen Reichstages 1847. A. Th. Wöniger, Preussens erster Reichstag. 9 Theile. Berlin 1847. R. Haym, Reden und Redner des vereinigten Landtages. 1847.

² Allgemeine Quellensammlungen für diesen Zeitabschnitt: Karl Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850. Paul Roth und Heinrich Merk, Quellensammlung des deutschen öffentlichen

raschung und Rathlosigkeit des alten Systems war unverkennbar. In athemloser Hast versuchte die Bundesversammlung jetzt lang Versäumtes nachzuholen und das verscherzte Vertrauen der Nation wiederzugewinnen. Durch die Proklamation vom 1. März beschriftete sie diese ungewohnte Bahn (Roth und Merk B. I S. 80). Durch Bundesbeschluss vom 3. März 1848 wurde es jedem deutschen Bundesstaate freigestellt, die Censur aufzuheben und Pressfreiheit einzuführen (Roth und Merk B. I S. 102), durch Bundesbeschluss vom 9. März erklärte die Bundesversammlung »den alten deutschen Reichsadler und die Farben des ehemaligen Reichspaniers — schwarz, roth und gold — zu Wappen und Farben des deutschen Bundes« und erkannte an: »dass eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemässer und nationaler Grundlage nothwendig sei« (Roth B. I S. 117), und forderte deshalb durch Bundesbeschluss vom 10. März die Regierungen auf: »Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen einen, mit dem Auftrage nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen«. Diese 17 Vertrauensmänner begannen ihre Berathungen am 15. April und bereits am 27. April 1848 überreichten sie der Bundesversammlung »den Entwurf zu einer Verfassung für Deutschland« (Weil S. 109), welcher, obgleich weder von der Bundesversammlung förmlich adoptirt, noch von der Nationalversammlung ihren Berathungen zu Grunde gelegt, dennoch einen bedeutsamen Markstein in unserer deutschen Verfassungsentwicklung bildet. Hier wurde zum erstenmale in grossartigem Lapidarstyle, von Dahlmann's fester Hand, die staatsrechtliche Form vorgezeichnet, wie sie von nun an allen Entwürfen der erbkaiserlichen Partei zu Grunde gelegt wurde und in der Verfassung des neuen deutschen Reiches, unter entsprechenden, durch die Erfahrung gebotenen Modifikationen, zur schliesslichen praktischen Verwirklichung gelangt ist¹.

Rechtes seit 1848. 2 Bde. Erlangen 1850—52. Karl v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 unter Berücksichtigung der deutschen Landesverfassungen. 2 Bde. Berlin 1857. Das neueste und gediegenste Werk ist jetzt H. Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung, 1848—1871. 2 Bde. Berlin 1872—73. Vergl. auch H. A. Zachariä, Deutsches Staatsr. B. I. § 43 ff. H. Zöpfl, B. I. § 181 ff.

¹ Der Entwurf der deutschen Reichsverfassung, wie er der deutschen Bundesversammlung als Gutachten der 17 Männer des öffentlichen Vertrauens am

Immer lebhafter und allgemeiner wurde der Gedanke ausgesprochen, dass eine Wiedergeburt der deutschen Gesamtverfassung nur unter Bethheiligung einer Vertretung des ganzen deutschen Volkes möglich sei. Darauf zielte der berühmte Bassermannsche Antrag vom 12. Februar 1848 in der zweiten badischen Kammer (Roth und Merk B. I S. 36 ff.), sowie der Antrag Heinrich v. Gagern's in der zweiten Hessen-Darmstädtischen Kammer vom 27. Februar 1848 (Roth und Merk B. I S. 30 und S. 73).

Infolge einer am 5. März zu Heidelberg abgehaltenen Versammlung von 51 patriotischen Männern wurde ein sog. Siebenerausschuss niedergesetzt, »um hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen«. Der Siebenerausschuss lud dann alle frühern und gegenwärtigen deutschen Ständemitglieder, auch Theilnehmer an Stadtverordnetenversammlungen und sonstige »durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichnete Männer« auf den 30. März nach Frankfurt ein, »um vorläufig die Grundlagen einer deutschen Parlamentsverfassung zu berathen« (Juchow, Verhandlungen des deutschen Parlamentes S. IX). Infolge dieser Einladung trat am 31. März 1848 das sog. Vorparlament zu Frankfurt am Main zusammen. Obgleich dieser »Notabelnversammlung« jeder staatsrechtliche Auftrag, sowie der Charakter einer gesetzlichen Volksvertretung abging, obgleich die deutschen Staaten und Stämme hier völlig ungleich vertreten waren, so hatte doch das Vorparlament in dieser Zeit allgemeiner Aufregung eine so gewichtige Autorität, dass seine Beschlüsse massgebend wurden für die Gestaltung der deutschen Nationalversammlung.

Das Vorparlament, welches vom 31. März bis zum 4. April tagte, ging weder auf Permanenzerklärung noch auf eine Berathung der deutschen Gesamtverfassung ein und gab nur Beschlüsse ab über die Aufgabe »der konstituierenden Nationalversammlung«, »über die Zahl der Volksvertreter und ihre Wahlart«. Kraft dieser Dekrete sollte »die Beschlussnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden Nationalversammlung überlassen werden«, auf je 50,000 Seelen sollte ein Vertreter gewählt werden und zwar so, »dass die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht beschränkt werden durfte durch einen Wahl-

26. April 1848 überreicht worden ist, steht mit Dahlmann's Vorwort bei Weil. S. 109 ff.

census. durch Bevorrechtung einer Religion, durch Wahl nach Ständen«. Ein permanenter Fünfzigerausschuss wurde zurückgelassen, »um über den Vollzug dieser Beschlüsse zu wachen und die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei Verwaltung der Bundesangelegenheiten, bis zum Zusammentritt der konstituierenden Versammlung, selbständig zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen« (Weil S. 98). Schon ein Bundesbeschluss vom 30. März hatte die Bundesregierungen aufgefordert: »auf verfassungsmässig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen«. Auf 70,000 Seelen sollte ein Vertreter gewählt werden. Jedoch »in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches« modificirte die Bundesversammlung ihren Beschluss ganz nach den Ansichten des Vorparlamentes, legte somit den Massstab von 50,000 Seelen zu Grunde, verwarf jede Beschränkung durch Census, Stand und Religion und erklärte jeden volljährigen selbständigen Staatsangehörigen für wahlberechtigt und wählbar (Weil S. 101). Auf Grundlage dieses Beschlusses sind die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung dann vorgenommen worden.

§ 56.

Die deutsche Nationalversammlung. Grundrechte. Reichsverfassung. Kaiserwahl. Auflösung¹.

Am 18. Mai 1848 trat »die konstituierende deutsche Nationalversammlung« zu Frankfurt am Main in der Paulskirche zusammen und wählte Heinrich v. Gagern zum ersten Präsidenten. Gleich der erste Beschluss betraf das Recht der Na-

¹ Hauptquelle ist: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der konstituierenden deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben auf Beschluss der Nationalversammlung durch die Redaktionskommission und in deren Auftrag durch F. Wigard, Frankf. 1848—49. B. I.—IX. 4., dazu ein vollständiges Inhaltsverzeichniss 1850. Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen N. V. herausgegeben von G. Droysen, B. I. Leipzig 1849. R. Haym, Die deutsche Nationalversammlung. Frankf. und Berlin 1848—1850 in 3 Abtheilungen. Max Duncker, Zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung. Berlin 1849. Bieder mann, Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipzig 1849. Objektiv und gedankenreich Ludwig Häusser, Die deutsche Nationalversammlung, ein umfassender Aufsatz in Bluntschli's Staatsw. B. VII. S. 161—219. 1862.



tionalversammlung gegenüber den Einzelregierungen und deren Verfassungsarbeiten. Am 27. Mai wurde der Werner'sche Antrag fast einstimmig von der Nationalversammlung angenommen: »dass alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Massgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, unbeschadet ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit«. In Betreff der Befugnisse der Nationalversammlung standen sich die Ansichten der Versammlung und der Regierungen schroff gegenüber. Die Majorität der Nationalversammlung betrachtete sich »kraft ihrer in der Souveränität der Nation liegenden Vollmacht« als alleinigen Faktor des Verfassungswerkes; die Regierungen gaben zu keiner Zeit den Standpunkt auf, »dass das deutsche Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen sei«, wenn sie auch der entgegengesetzten Auffassung der Nationalversammlung nicht zu jeder Zeit direkt widersprachen. Staatsrechtlich korrekt war nur das Vereinbarungsprinzip, wonach die Nationalversammlung immer nur der eine konstituierende Faktor der deutschen Gesamtverfassung blieb. Ob aber eine solche Vereinbarung praktisch durchführbar gewesen wäre und zu einem günstigen Resultate geführt hätte, ist eine andere Frage, da die Regierungen über die wichtigsten Punkte des Verfassungswerkes ebenso uneinig waren, als die Fraktionen der Nationalversammlung, und keine Aussicht vorhanden war, die vielen Köpfe jemals unter Einen Hut zu bringen.

Die erste wichtige Angelegenheit war die Bestellung einer provisorischen Exekutivgewalt. Aus den sehr stürmischen Verhandlungen ging am 28. Juni das Gesetz über die provisorische Centralgewalt hervor (Weil S. 117).

Hiernach sollte ein Reichsverweser erwählt werden, unverantwortlich, aber mit verantwortlichen Ministern. Die provisorische Centralgewalt sollte »bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland die vollziehende Gewalt üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, die Oberleitung der gesamten bewaffneten Macht und die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands übernehmen«. Dagegen sollte die Errichtung des Verfassungswerkes von der Centralgewalt ausgeschlossen sein. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt sollte der Bundestag aufhören, zu bestehen, doch sollte

der Reichsverweser, soviel wie thunlich, sich mit den Bevollmächtigten der Einzelstaaten ins Vernehmen setzen. Am 29. Juni wählte die Nationalversammlung den Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser. An demselben Tage erliess die Bundesversammlung ein Schreiben an den Erzherzog mit der Erklärung: »sie sei schon vor seiner Wahl von den Regierungen ermächtigt gewesen, sich für dieselbe zu erklären«. Am 5. Juli nahm der Erzherzog die Wahl an, am 12. Juli erschien er in Frankfurt und begab sich erst in die Nationalversammlung, dann in die Bundesversammlung. Letztere überreichte dem Reichsverweser eine Adresse, worin sie aussprach: »dass sie Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse und Verpflichtungen auf die provisorische Centralgewalt übertrage und dieselbe in die Hände des deutschen Reichsverwesers lege« (Weil S. 120). Hiermit erklärte die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit für beendet. Mit dem 12. Juli 1848 hatte somit zwar nicht der Bund, wohl aber die Bundesversammlung thatsächlich und rechtlich zu existiren aufgehört.

Als die Nationalversammlung zu ihrer eigentlichen Aufgabe, der Verfassungsberathung, schritt, zeigte sich in ihrem Schoosse die grösste Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der neu zu begründenden Reichsverfassung. Besondere Schwierigkeiten machte dabei die Oberhauptsfrage und die Frage nach der Stellung des österreichischen Kaiserstaates zu der künftigen deutschen Reichsverfassung. Man begab sich daher zunächst auf den mehr neutralen Boden der sog. Grundrechte, deren langwierige Berathung Kraft und Ansehen der Nationalversammlung in fruchtlosen theoretischen Erörterungen verzehrte. Obgleich die Grundrechte nur einen Theil der Reichsverfassung bilden sollten, so wurden sie doch bereits am 27. December 1848 von dem Reichsverweser, mit einem Einführungsgesetz für den ganzen Umfang des deutschen Reiches, unter zeitweiliger Sistirung einzelner Paragraphen, als Gesetz verkündigt; doch hielten sich die grösseren Staaten keineswegs durch die Publikation der Grundrechte von Seiten des Reichsverwesers für gebunden, sie bei sich als Gesetz zu verkündigen, am wenigsten wurde es so angesehen, dass sie auch ohnedem praktisches Recht in den einzelnen Staaten wären. Nur in den kleineren Staaten fügte man sich der Auffassung der Nationalversammlung von der unmittelbar und allgemein verbindlichen Kraft ihrer Beschlüsse.

Am 19. Oktober begann die erste Lesung der übrigen Theile

der Verfassung: Reich, Reichsgewalt, Reichstag, Reichsgericht, Garantie der Verfassung und Wahlgesetz. Nachdem man in Betreff der Oberhauptsfrage (besonders ob das Oberhaupt erblich, lebenslänglich, 12, 6 oder 3jährig sein sollte) zu keinem Majoritätsbeschlusse gekommen war und die österreichische Frage die Versammlung in zwei grosse Parteien gespalten hatte, legte der Verfassungsausschuss seinen Bericht für die zweite Berathung der Reichsverfassung am 9. März vor. Der bekannte Welcker'sche Antrag vom 12. März 1849 auf Annahme der Reichsverfassung durch Gesamtbeschluss wurde abgelehnt. Am 22. März wurde zum zweitenmal über den revidirten Verfassungsentwurf abgestimmt; bis zum 27. März war die Abstimmung über die Reichsverfassung zu Ende gebracht, nachdem sie in dieser zweiten Berathung, durch die unnatürliche Verbindung extremer Parteien, absichtlich verschlechtert worden war z. B. Einführung des Suspensivvetos sogar bei Verfassungsveränderungen, Wegfall des ganzen Abschnittes vom Reichsrathe. Bereits am 28. März wurde die Publikation der Reichsverfassung beschlossen, sie erfolgte dann, aber ohne Beitritt des Reichsverwesers, durch Abdruck im Reichsgesetzblatte vom 28. April 1849 (Weil S. 133, Roth und Merk II S. 198). Die Verfassung handelt: I. Vom Reiche. II. Von der Reichsgewalt. III. Vom Reichsoberhaupte. IV. Vom Reichstage. V. Vom Reichsgerichte. VI. Von den Grundrechten des deutschen Volkes. VII. Von der Gewähr der Verfassung. Dazu kommt noch das Reichsgesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause vom 12. April 1849. Nach dieser Verfassungsurkunde sollte Deutschland ein Reich in Form eines konstitutionellen Bundesstaates sein, unter einem mit verantwortlichen Ministern regierenden Erbkaiser, welchem ein Staatenhaus und ein Volkshaus mit sehr umfassenden Rechten zur Seite stehen sollten. Der Reichsgewalt sollte die gesammte völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses, die Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zustehen, ferner die Gesetzgebung und Oberaufsicht in Bezug auf See-, Handels-, Eisenbahn-, Post-, Münz-, Zollwesen u. s. w. Die einzelnen deutschen Staaten sollten ihre staatlichen Hoheiten und Rechte beibehalten, soweit sie nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen wären.

Am 28. März 1849 beschloss die Nationalversammlung, dass die erbliche Würde eines Kaisers der Deutschen Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preussen und dessen Regie-



rungsnachfolgern übertragen werden sollte. 'Am 3. April 1849 lud eine feierliche Deputation der Nationalversammlung König Friedrich Wilhelm IV. ein, »die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung anzunehmen«. Der König erkannte an, dass dieser Beschluss der Nationalversammlung ihm ein »Anrecht« gebe, aber er könne keine definitive Entschliessung fassen: »ohne das freie Einverständniss der gekrönten Häupter, Fürsten und freien Städte Deutschlands, denen es jetzt obliege, in gemeinsame Berathung zu ziehen, ob die beschlossene Verfassung den Einzelnen, wie dem Ganzen fromme« (Roth und Merk B. II S. 456). An demselben Tage wurde eine Circulardepesche an sämtliche deutsche Regierungen erlassen, worin Sr. Majestät sich entschlossen erklärte: »an die Spitze eines deutschen Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bilden sollte, welche demselben aus freiem Willen sich anschliessen möchten« (Roth und Merk B. II S. 458). Als Antwort hierauf erfolgte am 14. April eine Erklärung von 29 deutschen Regierungen, dass sie die Reichsverfassung unbedingt annähmen und der Uebertragung der Kaiserkrone an den König von Preussen ihre Zustimmung gäben (Roth und Merk B. II S. 480). Am 26. April beschloss die Nationalversammlung, dass die Annahme der Reichsoberhauptwürde die unbedingte Annahme der Reichsverfassung voraussetze, wodurch jede Möglichkeit weiterer Verständigung abgeschnitten wurde. Am 28. April erfolgte die definitive Ablehnung der Kaiserkrone von Seiten Preussens. Damit verlor die gemässigte konstitutionelle Partei in der Nationalversammlung Halt und Stütze. Der bis dahin niedergehaltene Radikalismus kam nun in der Nationalversammlung zum vollen Siege und bald zeigten extreme Beschlüsse, welche die gewaltsame Durchführung der Reichsverfassung bezweckten, dass die bisherige massvolle Majorität nicht mehr die Herrschaft behauptete. Eine Anzahl gemässigter Mitglieder trat freiwillig aus; Preussen und andere Regierungen riefen ihre Abgeordneten zurück. Nachdem die Nationalversammlung am 19. Mai erklärt hatte, dass sie auch bei Anwesenheit von 100 Mitgliedern beschlussfähig sei, siedelte der Rest der Versammlung nach Stuttgart über und konstituirte sich daselbst am 6. Juni 1849. Die Akten und Beschlüsse dieses sog. Rumpfparlamentes, die Ernennung einer sog. Reichsregentschaft, sowie die endliche Sprengung und Vertreibung desselben haben keine weitere Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung.

§ 57.

Die preussisch-deutschen Unionsbestrebungen¹.

Nach dem völligen Scheitern der Nationalversammlung wurde die Initiative zu einer Bundesreform von Preussen in die Hand genommen. Der staatsrechtliche Grundgedanke dieser preussischen Unionsbestrebungen war folgender. Der deutsche Bund in seinem unauflöslichen Bestande bleibt die Grundlage, aber nicht er soll in einen Bundesstaat verwandelt werden, weil Oesterreich an einem solchen theilzunehmen ausser Stande ist. Nur die übrigen Bundesmitglieder, denen es möglich ist, einen solchen Bundesstaat zu bilden, vereinigen sich dazu. Der Beitritt ruht auf freiem Entschlusse: »Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten«. Am 14. Mai begannen zu Berlin Konferenzen der grösseren deutschen Staaten über das neue Verfassungswerk, welche bis zum 26. Mai dauerten. An diesem Tage wurde von den drei Königen von Preussen, Sachsen und Hannover das sog. Dreikönigsbündniss abgeschlossen. Dieses hatte einen doppelten Inhalt. Einmal verpflichteten sich die drei königlichen Regierungen, unter Beistimmung einer künftigen Volksvertretung, eine definitive Verfassung für Deutschland zu begründen. Zu diesem Zwecke hatten dieselben sich über eine Reichsverfassung vereinbart (Weil S. 209), welche ins Leben treten sollte, sobald ein aus den verbündeten Staaten bestehender Reichstag die Vorlage angenommen haben würde. Daneben schufen die Verbündeten einen sogleich ins Leben tretenden provisorischen Rechtszustand, indem sie unter Bezugnahme auf A. XI der Bundesakte (»die Bundesglieder behalten das Recht der Bündnisse aller Art«) einen Bund im Bunde schlossen.

Der Berliner Entwurf einer Reichsverfassung schloss sich eng an die Frankfurter Grundlage an, unterschied sich darin jedoch

¹ v. Kaltenborn, B. II. S. 157 ff. Aktenstücke, betreffend das Bündniss vom 26. Mai 1849 und die deutsche Verfassungsangelegenheit. 2 Bde. Berlin 1849. Die wichtigsten Urkunden finden sich auch bei Weil, Quellen und Aktenstücke. Berlin 1850. v. Radowitz, Neue Gespräche aus der Gegenwart, versucht im Th. II., eine Rechtfertigung der preussischen Bestrebungen. Hugo v. Bülow, Die rechtliche Stellung der deutschen Union im Bunde. Berlin 1850. Ad. Schmidt, Preussens deutsche Politik. III. Aufl. Leipzig 1867. S. 177—195. H. Klüpfel, B. I. Kap. VI. S. 124 ff.



von ihr, dass er mannigfach die übertriebenen und zu abstrakt gehaltenen Sätze der Frankfurter Grundrechte, im Interesse einer kräftigern Regierungsgewalt, mässigte, dass er an die Stelle des Kaisers einen Reichsvorstand setzte, welcher die Reichsregierung mit einem aus 6 Stimmen bestehenden Fürsten-Kollegium führen sollte. Die Reichsvorstandtschaft sollte mit der Krone Preussen verbunden sein. Das suspensive Veto ist in ein absolutes verwandelt, das Wahlgesetz durch Aufnahme des preussischen Dreiklassensystems im konservativen Sinne umgestaltet.

Vom 22. bis zum 28. Juni 1849 versammelten sich 130 Mitglieder der ehemaligen Frankfurter Nationalversammlung zu Gotha und erklärten, für die Annahme des preussischen Entwurfes wirken zu wollen (sog. Gothaer). Zum Theil unter dem Einflusse dieser Erklärung schlossen sich nach und nach 28 Regierungen dem Dreikönigsbündnisse an. Dagegen erklärte Bayern am 8. September, Württemberg am 26. September, nicht beitreten zu können.

Am 19. Oktober beschloss der provisorisch eingesetzte Verwaltungsrath der vereinigten Staaten, die Wahlen von Abgeordneten zum Volkshause auszuschreiben, Sachsen und Hannover protestirten dagegen und schieden am 21. Oktober aus dem Verwaltungsrathe aus. Am 13. Februar wurde trotzdem der Reichstag auf den 20. März nach Erfurt einberufen, worauf Hannover am 25. Februar 1850 sich definitiv vom Dreikönigsbündnisse lossagte. Am 26. Februar erliess der Verwaltungsrath eine Additionalakte zum Bündnisse vom 26. Mai (Weil S. 245), worin mit Rücksicht auf den nun entschiedenen Nichtbeitritt Bayerns und anderer Staaten einige Abänderungen vorgenommen wurden. Hiernach sollte der zu errichtende Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern »deutsche Union« heissen.

Am 20. März 1850 wurde »das Parlament der deutschen Union« zu Erfurt eröffnet. Vorgelegt wurde den beiden Häusern des Parlamentes der Entwurf einer Reichsverfassung vom 26. Mai nebst der denselben authentisch interpretirenden Denkschrift vom 11. Juni 1849, der Additionalakte vom 25. Februar 1850 und dem Entwurfe eines Reichsgerichtes. Das Parlament nahm alle diese Vorlagen unverändert an, erklärte sich aber auch zugleich bereit, in solche Aenderungen einzuwilligen, worüber die Regierungen untereinander einverstanden sein würden. Am 29. April 1850 wurde das Parlament zu Erfurt geschlossen. Allein die frühere Auffassung: »dass der deutsche Bundesstaat definitiv konstituiert sei,

sobald er die Zustimmung der Volksvertretung erlangt habe«, wurde von Preussen nicht mehr festgehalten und dadurch der Abfall mancher schwankend gewordenen Regierungen wesentlich erleichtert. Die durch Preussens Hülfe besiegte Revolution schreckte die Regierungen nicht mehr, welche sich nur unter dem Drange zwingender Umstände die Unterordnung unter die preussische Reichsvorstandschafft hatten gefallen lassen. Der Abfall griff immer weiter um sich. So brachte auch der Fürstenkongress zu Berlin vom 8. bis 15. Mai 1850 kein Definitivum zu Stande. Die Unionsverfassung wurde nicht ins Leben geführt, sondern es wurde die Einsetzung eines vorläufig bis zum 15. Juli dauernden Provisoriums, d. h. einer provisorischen Unionsregierung, beschlossen. Obgleich man immer noch nominell daran festhielt, »die Unionsverfassung ins Leben zu führen«, so gewann doch am preussischen Hofe die reaktionäre Politik der Unionsfeinde, denen die ganze deutsche Frage gleichgültig, ja widerwärtig war, täglich mehr an Boden und hob endlich den Träger der deutschen Unionspolitik, den General v. Radowitz, völlig aus dem Sattel.

§ 58.

Das Interim.

Nach Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung erkannte Preussen die provisorische Centralgewalt des Reichsverwesers als rechtsbegründet nicht mehr an. Da nun aber der Reichsverweser die ihm durch Bundesbeschluss vom 12. Juli 1848 übertragene Gewalt auch nur an die Gesammtheit der deutschen Bundesglieder zurückgeben wollte, so drohten schwere Konflikte zwischen Preussen und der noch fortbestehenden provisorischen Centralgewalt einzutreten. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, kamen Oesterreich und Preussen überein, vorläufig die Centralgewalt des Bundes gemeinschaftlich und ausschliesslich in die Hand zu nehmen, und schlossen daher am 30. September 1849 eine Uebereinkunft »über einen den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes vorzulegenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundescentralkommission«, welcher der Reichsverweser am 6. Oktober 1849 seine Zustimmung ertheilte (Weil, S. 247). Da die übrigen deutschen Regierungen diesem Verträge nur allmählig, zum Theil unter Vorbehalten beistimmten, so konnte die provisorische Bundescentralkommission erst am 20. December 1850 die Leitung der gemeinschaft-

lichen deutschen Angelegenheiten übernehmen, womit die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt des Reichsverwesers ihr Ende erreichte. Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, insoweit dieselben, nach Massgabe der Bundesgesetze, innerhalb der Kompetenz des engern Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, wurden während des Interims einer Bundeskommission übertragen, zu welcher Oesterreich und Preussen je zwei Mitglieder ernennen und welche ihren Sitz zu Frankfurt a. M. haben sollte (§ 5). Diese Ausübung sollte bis zum 1. Mai 1851 dauern (§ 1). Während des Interims sollte die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen deutschen Staaten überlassen bleiben § 3.

§ 59.

Gegenbestrebungen Oesterreichs und der Mittelstaaten.

Bereits am 12. November 1849 erliess das Wiener Kabinet eine Note nach Berlin, worin es vorläufig einen Protest gegen die Berufung des preussisch-deutschen Reichstages in Aussicht stellte. Am 21. November erwiderte darauf Preussen: »dass dasselbe es für einen Verrath an der Nation halten würde, seine bundesstaatlichen Bestrebungen gemäss dem Maibündnisse aufzugeben, Preussen sei es der deutschen Nation schuldig, die eingeschlagene Bahn weiter zu verfolgen«. Darauf erfolgte eine österreichische Note vom 28. November mit der bestimmten Antwort: Oesterreich erkenne den preussischen Bundesstaat nicht an, ebensowenig Preussens Befugniß, der deutschen Nation Verheissungen zu machen, und protestirte gegen Einberufung des Reichstages, sowohl auf Grund der Verträge von 1815, als auf Grund des Vertrages vom 30. September 1849.

Gegenüber dem Vertrage vom 26. Mai, welchem die süddeutschen Königreiche nie beigetreten und von dem die norddeutschen, Sachsen und Hannover, wieder abgefallen waren, versuchte Bayern, in Verbindung mit Württemberg und Sachsen, einen Gegenentwurf aufzustellen, sog. Münchener Entwurf (Weil S. 251). Hannover nahm an den Berathungen Theil, ohne dem Vertrage vom 27. Februar 1850 beizutreten, welcher daher fälschlich »Vierkönigsbündniss« genannt wird. Nach dem Münchener Entwurfe wurde Oesterreich und Preussen zugestanden, mit ihren sämtlichen Landen in den Bund zu treten. Die Bundesregierung sollte von einem Direktorium von 7 Mitgliedern gebildet werden,

nemlich Oesterreich, den 5 Königreichen und beiden Hessen. Die Mitglieder des Bundesdirektoriums sollten an Instruktionen gebunden, nach einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen, nur bei Verfassungsveränderungen sollte noch Stimmeneinhelligkeit nothwendig sein. Neben der Bundesregierung sollte eine Nationalversammlung von 300 Mitgliedern stehen (100 Oesterreicher, 100 Preussen, 100 aus den andern deutschen Staaten). Die Mitglieder sollten aus den Ständeversammlungen der einzelnen Staaten hervorgehen und das Recht der Zustimmung zu neuen Bundesgesetzen, zur Feststellung der Bundesausgaben und zur Erhebung von Matrikularbeiträgen haben. Ausserdem wurde ein ständiges Bundesgericht und die Gewähr von Grundrechten verheissen, welche den Angehörigen aller deutschen Staaten zustehen sollten.

Obleich Oesterreich sich unter gewissen Voraussetzungen mit dem Münchener Entwurfe einverstanden erklärte, so blieb derselbe doch ohne allen praktischen Erfolg. Oesterreich und seine Verbündeten entschlossen sich daher, die preussischen Unionsbestrebungen mit andern Waffen zu bekämpfen, indem sie nemlich die alte Bundesverfassung wieder in Kraft zu setzen und den Bundestag zu rekonstituieren versuchten.

Durch Circulardepesche vom 26. April 1850 berief Oesterreich, »kraft seines Bundespräsidialrechtes«, auf den 11. Mai »eine ausserordentliche Plenarversammlung« der Bundesglieder nach Frankfurt a. M. Der Fürstenkongress in Berlin beschloss, weder diese Versammlung als Bundesversammlung, noch Oesterreichs Präsidialrecht anzuerkennen, aber Bevollmächtigte nach Frankfurt zu schicken und als Union im Ganzen aufzutreten. Nichtsdestoweniger konstituirten sich in Frankfurt elf Regierungen, darunter die dänische, als »Bundesplenarversammlung«, beriethen in pleno, was nach Bundesrecht unmöglich ist, und beschlossen, »aus diesem Plenum den engern Rath hervorgehen zu lassen«¹. Am 14. August 1850 forderte dann Oesterreich zur Beschickung des engern Rathes auf. Trotz des preussischen Protestes vom 25. August wurde wirklich am 2. September ein sog. engerer Rath mit elf Stimmen eröffnet. Die sich so nennende Bundesversammlung fasste dann die völlig widerrechtlichen Bundesbeschlüsse gegen Schleswig-Holstein

¹ Gegen dieses Vorgehen Oesterreichs und seiner Verbündeten schrieb H. A. Zachariä eine durchschlagende Schrift: »Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung«. Göttingen 1850.

und die kurhessische Verfassung. Noch widerstrebte Preussen und schien dem Beschlusse vom 21. September 1850, welcher zur Vernichtung der 20 Jahre in anerkannter Wirksamkeit bestehenden hessischen Verfassung führte, berechtigten Widerstand entgegenzusetzen zu wollen. Allein auch in Preussen trat die Wendung bald genug ein.

§ 60.

Olmützer Konvention, Dresdner Konferenzen und Wiederherstellung des Bundestages.

Die provisorisch noch fortvegetirende Union ging unterdessen ihrer Auflösung Schritt für Schritt entgegen. Von einer Durchführung derselben war seit dem 18. Oktober keine Rede mehr, noch weniger von der Wiederberufung des Erfurter Parlamentes. Am 15. November wurde in dem Fürstenkollegium die Erklärung abgegeben: »dass Preussen, als Unionsvorstand, die Verfassung vom 26. Mai 1849 nicht ins Leben führen werde und dieselbe seinerseits als vollständig aufgegeben betrachte«. Endlich am 29. November 1850 fügte sich Preussen in der Punktation von Olmütz allen Forderungen seiner Gegner (v. Meyer B. II S. 545) und betheiligte sich sogar an der Ausführung der von der illegalen Frankfurter Versammlung gefassten Beschlüsse gegen Kurhessen und Holstein, indem es dort eine seit zwanzig Jahren in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung der Willkür, hier gutes deutsches Recht dem Auslande Preis gab¹. Zugleich wurde im vierten Paragraphen der Olmützer Punktation verabredet, dass Ministerialkonferenzen zu Dresden unverzüglich stattfinden und die Einladung dazu gemeinsam von Oesterreich und Preussen ausgehen sollte². Nach den völlig fruchtlosen dresdner Konferenzen vom 23. December 1850 bis zum 18. Mai 1851 blieb die einfache Wiederherstellung des Bundestages der einzige Ausweg; ja dieselbe musste sogar, bei den weitergreifenden Machtbestrebungen Oesterreichs, schliesslich noch als eine Wohlthat angesehen werden. Preussen beschickte den Bundestag wieder am 14. Mai 1851, während seine frühern

¹ Max Duncker, Vier Monate auswärtiger Politik. Mit Urkunden. Berlin 1851.

² Hauptquelle ist die Schrift: »Die Dresdner Konferenzen.« Mit Urkunden. Berlin 1851. Die Beilagen enthalten reiches Material. Vergl. auch v. Kaltenborn, B. II. § 26, und Zöpfl, Grunds. B. I. § 199 mit § 145, 152, welchem zu seiner Darstellung die stenographischen Berichte vorgelegen haben.



Unionsgenossen theils etwas früher, theils etwas später dasselbe thaten. So war denn im Juni 1851 die vollständige Restauration der alten Bundesverfassung von allen Regierungen anerkannt.

§ 61.

II. Die deutschen Einzelstaaten im Jahre 1848.

Der gewaltige Stoss der französischen Februarrevolution, welcher den Bundestag umstürzte, wirkte auch auf die Verfassungsentwicklung der einzelnen deutschen Staaten tief umgestaltend ein. Zwar blieb in Deutschland »die Revolution vor den Thronen stehen«, aber der Bestand des deutsch-monarchischen Staatsrechts wurde in vielen Staaten wesentlich alterirt. War bis jetzt überall, besonders von Seiten der Bundesgewalt, das sog. monarchische Prinzip vor allem betont worden, so stellte man jetzt die sog. Volksrechte an die Spitze der Verfassungen. Die Frankfurter Grundrechte mit ihren weitgehenden abstrakten Principien gingen zum grossen Theile in die einzelnen Landesverfassungen über. Ueberall rief die Furcht vor der lange geübten polizeilichen Willkür der vergangenen Periode das Streben hervor, die Regierungsgewalt in möglichst enge Schranken einzuschliessen, dagegen die Freiheit des Individuums aufs höchste zu steigern. Die verderbliche Saat, welche die Regierungen seit den Zeiten der Karlsbader Konferenzen in so reichem Maasse ausgestreut hatten, ging jetzt auf einmal wuchernd auf in dem Misstrauen der Völker, der politischen Unreife und dem Unverstande der entfesselten Massen. Diese Erscheinungen traten gerade da am stärksten hervor, wo der Absolutismus jeden geistigen Aufschwung schonungslos unterdrückt und das Volk in der vollsten politischen Unmündigkeit zurückgehalten hatte. So offenbarte sich die ganze Fäulniss dieser Zustände am schlimmsten in Oesterreich. In jenem wunderbar zusammengefügteten Staatsbau der österreichischen Monarchie, wo die verschiedensten Nationalitäten und Kulturstufen nur durch die Dynastie zu einer grossartigen Einheit verbunden waren, wo seit Jahrhunderten mit der ganzen Unbeweglichkeit habsburgischer Ueberlieferung regiert worden war, begann jetzt, unter furchtbaren revolutionären Zuckungen, ein unreifes Experimentiren mit Verfassungen. Eine vom Kaiser Ferdinand I., nach Sturz des Metternich'schen Regierungssystems, am 25. April 1848 nach dem Muster der belgischen entworfene Verfassungsurkunde kam gar nicht zur Ausfüh-

Der sog. verfassungsgebende Reichstag zu Kremsier stellte vielmehr einen andern Verfassungsentwurf auf. Ehe derselbe aber zur Annahme gelangte, erfolgte die Auflösung jenes Reichstages und Kaiser Franz Joseph I. oktroyirte die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849. Allein diese Verfassung wurde durch kaiserliches Patent vom 31. December 1851 beseitigt und damit die ganze konstitutionelle Staatsform wieder aufgehoben. Oesterreich war damit wieder ein absoluter Staat. Die neueste, an sich hoch interessante Verfassungsentwicklung Oesterreich-Ungarns gehört nicht mehr in das deutsche Staatsrecht, da Oesterreich seit 1866 aus dem deutschen Staatensysteme geschieden ist.

Um so wichtiger ist die Verfassungsentwicklung des andern Grossstaates, Preussens, welches jetzt an die Spitze des deutschen Bundesstaates getreten ist¹. In Preussen wurde durch die Märzrevolution die weitere Ausbildung des vereinigten Landtages unterbrochen. Derselbe wurde noch einmal im April 1848 in Berlin zusammenberufen. Mit seiner Zustimmung wurde »eine Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung« berufen, ohne erste Kammer, gewählt auf der damals beliebten, »breitesten demokratischen Grundlage« nach dem Urwahlgesetze vom 8. April 1848. Diese Versammlung trat am 22. Mai in Berlin zusammen und liess, unter Beiseitelegung des Regierungsentwurfes, von einer Kommission von 24 Mitgliedern einen neuen Verfassungsentwurf ausarbeiten², von welchem jedoch nur die Eingangsformel und die vier ersten Artikel zur Annahme gelangten; denn die Krone fand sich bewogen, diese vielfach von Tumulten beunruhigte Versammlung durch Botschaft vom 9. November nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe bis zum 27. November zu vertagen. Als auch dies zu keiner Verständigung führte, sah sich die Krone veranlasst, unter Beseitigung des Vereinbarungsprinzips, die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 zu oktroyiren, nebst dem Wahlgesetze

¹ Vgl. besonders mein preussisches Staatsrecht B. I. § 33 »Konstitutionelle Anfänge in Preussen von 1848 bis auf die Gegenwart.« Ferd. Fischer, Preussen am Abschlusse der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Geschichtliche, kulturhistorische, politische und statistische Rückblicke auf das Jahr 1849. Berlin 1876.

² K. F. Rauer, Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Berlin 1849.

für die erste und zweite Kammer, unter Vorbehalt der Revision. Das Wahlgesetz für die erste Kammer bestimmte einen mässigen Census, das für die zweite Kammer hielt das Kopffzahlssystem fest. Die zur Revision bestimmten neuen Kammern wurden am 26. Februar 1849 eröffnet¹; am 27. April 1849 erfolgte die Auflösung und die Oktroyirung eines neuen Wahlgesetzes unter Zugrundelegung des bekannten Dreiklassensystems am 30. Mai 1849. Mit den auf dieser Grundlage erwählten Revisionskammern wurde nach langen und schwierigen Verhandlungen die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 festgestellt und am 6. Februar vom Könige und von den Kammern feierlich beschworen, sie bildet mit manchen wichtigen Abänderungen und Ergänzungsgesetzen, unter denen besonders das Gesetz vom 7. Mai 1853 nebst Verordnung vom 12. Oktober 1854 über die Zusammensetzung des Herrenhauses hervorzuhelien ist, das jetzt gültige Staatsgrundgesetz der preussischen Monarchie². Die preussische Verfassung weicht nach Form und Inhalt vielfach von den Verfassungsurkunden ab, welche in Deutschland vor dem Jahre 1848 entstanden sind. Unverkennbar ist in ihrer ganzen Anordnung die Zugrundelegung der ausländischen Schablone. Die nivellirenden demokratischen Tendenzen des Jahres 1848 mischten sich mit den absolutistisch-bürokratischen Bestrebungen, welche in der Zeit der Revisionskammern bereits wieder zur Macht gelangt waren. Die radikalen Theorien der Fortschrittsmänner von 1848 sind vielfach mit den Traditionen des preussischen Beamtenstaates zu einem unorganischen Aggregate zusammengewürfelt. Die Anschauungen des französischen Konstitutionalismus haben auf die preussische¹ Verfassung viel stärker eingewirkt, als der Gedanke des deutschen Rechtsstaates³. Auch hat die

¹ Vergl. besonders Ferd. Fischer, Geschichte der preussischen Kammer vom 26. Februar bis zum 7. April 1849. Berlin 1849.

² Die Materialien zur Geschichte der preussischen Verfassungsurkunde finden sich am vollständigsten bei L. v. Rönne, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850. III. Aufl. Berlin 1859. Eine pragmatische Geschichte der preussischen Verfassungsurkunde ist bis jetzt noch nicht geschrieben, obgleich eine solche eine fühlbare Lücke in der Erkenntniss der preussischen und deutschen Staatsentwicklung ausfüllen würde.

³ In diesem Sinne giebt eine Kritik der preussischen Verfassung Geffken, Die Reform der preussischen Verfassung. Leipzig 1871. Die Mängel der preussischen Verfassung als einer sog. *lex imperfecta* hebt hervor E. v. Stockmar in seinen scharfsinnigen »Studien über das preussische Staatsrecht« in Aegidi's Zeitschr. B. I. S. 196 ff. Die Idee des Rechtsstaates, im Gegensatz zu den Irrthümern des französischen Pseudokonstitutionalismus, hat mit be-

bald folgende Reaktionsepoche nichts gethan, diese »lex imperfecta« weiter zu bilden und die Phrasen der Grundrechte in wahre Bollwerke einer rechtlich geordneten Freiheit zu verwandeln. Trotz aller dieser Mängel der preussischen Verfassung war es immerhin eine grosse Thatsache, dass Preussen durch die Bewegung des Jahres 1848 in die konstitutionelle Staatsordnung eintrat und so dem preussischen Volke die lange vorenthaltene Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt wurde. Dadurch wurde der preussische Staat zuerst auf den Boden der allgemeinen europäischen Staatsentwicklung gestellt und befähigt, die politische Führerschaft in Deutschland zu übernehmen. Nur ein konstitutionelles Preussen konnte ein deutsches Reich aufbauen.

Weniger wichtig sind die Veränderungen, welche das Jahr 1848 in den Verfassungen der ältern konstitutionellen Staaten, meist in radikalem Sinne herbeiführte, indem sie fast überall schnell wieder beseitigt worden sind. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt bestehen die oben erwähnten konstitutionellen Verfassungen noch in voller Kraft. Grösser waren die Umgestaltungen in Hannover, wo König Ernst August, nach Umsturz des Staatsgrundgesetzes, sein Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 oktroyirt hatte. Unter strengster Einhaltung aller verfassungsmässigen Formen kam hier das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 zu Stande, welches wesentlich an das Staatsgrundgesetz von 1833 anknüpfte, mannigfach aber auch über dessen Bestimmungen hinausging.

Ein wahres Chaos von Verwirrung zeigte sich aber in vielen Kleinstaaten, besonders in denjenigen, wo bis dahin eine völlige staatliche Indolenz geherrscht hatte. In diesen Ländchen, welche meist wie Patrimonialherrschaften verwaltet worden waren, in denen eine kleine Residenzstadt mit einer völlig abhängigen Bevölkerung das städtische Element vertrat, während das platte Land grossen Theils landesfürstliche Domaine war, traten in dieser Zeit konstituierende Versammlungen auf, welche in diesen Duodezstaaten die abstrakten naturrechtlichen Grundsätze der Rousseau'schen Staatslehre ins Leben führen wollten. Wenn man in Dessau, Sondershausen und anderwärts kühn proklamirte: »Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische, alle Gewalt geht vom Volke aus«,

sonderer Klarheit und Energie seit Jahren Rudolf Gneist vertreten, besonders in seiner Schrift »Der Rechtsstaat«. I. Aufl. Berlin 1872. II. Aufl. Berlin 1879.

so glaubte man damit in kindischer Verblendung »den festen Grundstein für die Freiheit der Völker gelegt und das wahre Glück aller Staatsgenossen für alle Zukunft gesichert zu haben«. Diese Verfassungsexperimente des Jahres 1848 mit ihren radikal-demokratischen Principien, für deren Verwirklichung geradezu alle Grundbedingungen im Lande und in der Bevölkerung fehlten, sind als der Höhepunkt jener Unklarheit und Begriffsverwirrung zu betrachten, welche einmal mit zur Signatur des Jahres 1848 gehört.

Fünftes Kapitel.

Die Restaurationsepoche von 1851—1866.

§ 62.

Die Thätigkeit des wiederhergestellten Bundestages.

Die Thätigkeit der wiederhergestellten Bundesversammlung bewegte sich bald wieder in den alten Bahnen. So forderte ein Bundesbeschluss vom 23. August 1851 die Regierungen auf: »die in den einzelnen Bundesstaaten seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug, d. h. selbst mit Umgehung des gesetzlichen landesverfassungsmässigen Weges, wiederherzustellen«. (v. Meyer B. II. S. 560). In dieser Richtung erfolgten dann weitere specielle Bundesbeschlüsse in Betreff der Verfassungen von Kurhessen, Bremen, Frankfurt am Main. Ein Bundesbeschluss vom 23. August 1851 setzte die Grundrechte des deutschen Volkes ausser Kraft. Ein Bundesbeschluss vom 31. December 1851 verfügte die Auflösung der deutschen Flotte. Dann folgten die Bundesbeschlüsse zur Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit vom 6. Juli 1854 und zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend, vom 13. Juli 1854 v. Meyer II S. 605).

§ 63.

Reaktionsperiode in den Einzelstaaten.

Bald legte sich der hochgehende Strom der Volksbewegung. Auf die unnatürliche Erregung folgte im Volke die tiefste politische